



## **Merkblatt zur Erfassung der Selbständigkeit im Übersetzungsverzeichnis der Zuger Behörden und Gerichte**

### **A) Erfassung der Selbständigkeit von im Verzeichnis der Zuger Behörden und Gerichten akkreditierten und nicht akkreditierten Sprachdienstleistenden.**

#### **1. Grundsatz**

In erster Linie müssen Sprachdienstleistende, welche im Verzeichnis der Zuger Behörden und Gerichte den Status «Selbständigkeit» eintragen lassen wollen, bei einer Sozialversicherungsanstalt als Selbständigerwerbende angemeldet sein.

#### **2. Bestätigung**

Nach der Anmeldung bei einer Sozialversicherungsanstalt für den Status der Selbständigkeit wird, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, der antragsstellenden Person eine Meldebestätigung zugestellt.

#### **3. Meldung an die Koordinationsstelle**

Die im Übersetzerverzeichnis der Zuger Behörden und Gerichte eingetragenen Sprachdienstleistenden haben, sofern sie sich mit dem Status «Selbständigkeit» eintragen lassen wollen, der Koordinationsstelle den Nachweis in Form der Meldebestätigung zuzustellen.

#### **4. Mutation**

Die Koordinationsstelle ihrerseits wird die Meldung prüfen und die notwendige Mutation im Übersetzerverzeichnis vornehmen und alle involvierten Amtsstellen des Kantons Zug (insbesondere das Personalamt) informieren.

#### **5. Verrechnung der Einsätze**

Akkreditierte und nicht akkreditierte Sprachdienstleistende, welche im Übersetzerverzeichnis der Zuger Behörden und Gerichte mit dem Status «Selbständigkeit» geführt werden, haben der zuständigen Kostenstelle Rechnung zu stellen. Der Rechnung ist zwingend der Einsatzbeleg in Kopie beizulegen.

Die zuständige Kostenstelle ist beim aufbietenden Sachbearbeiter zu erfragen.

## **B) Leitfaden zur Anmeldung der Selbständigkeit bei einer Sozialversicherungsanstalt**

Von der Anerkennung des Status bei der Ausgleichskasse über die Anmeldung für die Mehrwertsteuer bis zur Eintragung ins Handelsregister finden Sie in dieser Checkliste alle nötigen Schritte auf dem Weg in die Selbständigkeit.

### **1. Was bedeutet selbstständig?**

Aus Sicht der Sozialversicherungen gelten diejenigen Personen als selbstständig erwerbend, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, in ihrer Arbeit unabhängig sind und das wirtschaftliche Risiko selbst tragen. Selbstständige haben eine Firma (Einzelunternehmen) mit eigener Infrastruktur, erstellen die Rechnungen in ihrem Namen, tragen das Inkassorisiko und führen die Mehrwertsteuer ab. Sie entscheiden selbst über ihre Organisation, ihre Arbeitsweise und die Übertragung von Arbeiten an Dritte. Sie arbeiten für mehrere Auftraggeber (Selbständig Erwerbende - Die ersten Schritte in die Selbständigkeit (BSV)).

### **2. Muss die Tätigkeit bewilligt werden?**

Bestimmte Tätigkeiten oder Berufe sind reglementiert und erfordern, dass ein Bewilligungsgesuch gestellt wird. Die Gewährung der Bewilligung hängt von Kriterien wie der Reputation, der Etablierung einer Beaufsichtigung (Vermögensverwalter) oder dem Vorhandensein einer Zulassungsbeschränkung (Reisengewerbe) ab. Für reglementierte Berufe (Notar/in, Arzt/Ärztin) ist dagegen der Abschluss einer speziellen Ausbildung erforderlich oder der Nachweis von Berufserfahrung in dem Bereich. Einige Tätigkeiten sind auf Bundesebene reglementiert, andere auf kantonaler Ebene. Man muss sich an die zuständigen Ämter oder Departements wenden (Liste der reglementierten Berufe/Tätigkeiten in der Schweiz).

### **3. Wie und bei welcher Stelle lässt man sich den Status als Selbständigerwerbender anerkennen?**

Wer sich selbstständig machen möchte, muss seinen neuen Status von der Ausgleichskasse anerkennen lassen. Die Ausgleichskasse prüft, ob der Status nach den oben aufgeführten Kriterien, die sich aus dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer) ableiten lassen, gewährt werden kann.

### **4. Welche Dokumente werden für die Anerkennung dieses Status benötigt?**

Um selbstständig zu werden, muss man ein Anmeldeformular ausfüllen, das auf der Website der Ausgleichskasse verfügbar ist. Als Anhang sind Belege einzureichen, zum Beispiel Kopien von bereits gestellten Rechnungen, geschlossenen Vereinbarungen, erstellten Offerten, das Firmenbriefpapier, der Mietvertrag oder auch die Haftpflichtversicherung (Kantonale Ausgleichskassen).

### **5. Muss man schon als Selbständigerwerbender gearbeitet haben, damit der Status anerkannt wird? Muss man schon Rechnungen vorweisen?**

Ja. Man muss gegenüber der Ausgleichskasse mit Hilfe von Rechnungen, Verträgen und anderen bei der Anmeldung verlangten Beilagen belegen können, dass man seine Tätigkeit bereits aufgenommen hat. Es ist ratsam, sich seinen Status als Selbständigerwerbender bereits in den ersten Monaten der Tätigkeit anerkennen zu lassen, damit man möglichst rasch vom Schutz profitiert.